

Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde Roth

Friedhofsordnung

**für den kirchlichen Friedhof an der
Kreuzkirche**

Gebührenordnung

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Friedhofsordnung	5
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes.....	5
§ 2 Verwaltung des Friedhofes.....	5
II. Ordnungsvorschriften	6
§ 4 Verhalten auf dem Friedhof.....	6
§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern.....	6
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof.....	7
§ 7 Durchführung der Anordnungen	8
III. Bestattungsvorschriften	8
§ 8 Anmeldung der Beerdigung	8
§ 9 Zuweisung der Grabstätten.....	8
§ 10 Verleihung des Nutzungsrechtes	8
§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes.....	9
§ 12 Tiefe des Grabes.....	9
§ 13 Größe der Gräber.....	9
§ 14 Ruhezeit.....	9
§ 15 Belegung.....	10
§ 16 Umbettungen	10
§ 17 Registerführung	10
§ 18 Einteilung der Gräber	11
§ 19 Nutzungsrecht.....	11
§ 20 Nutzungsrechte.....	12
§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes	13
§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes	13
§ 23 Wiederbelegung.....	13
§ 24 Rückerwerb	13
§ 25 Alte Rechte	13
§ 26 Beisetzung	13
§ 27 Urnengemeinschaftsgrabfeld (UGG).....	14
§ 28 Urnenreihengrabfeld (Urnenrasengräber).....	14
§ 29 Naturbestattungen unterm Baum (Baumbestattungen) in der UIII.....	14
§ 30 Nutzungsrecht.....	15
§ 31 Benutzung der Kreuzkirche.....	15
§ 32 Ausschmückung	15

§ 33 Grabmal- und Bepflanzungsordnung	15
§ 34 Friedhofsgebühren	16
§ 35 Inkrafttreten	16
Friedhofsgebührenordnung	17
I Allgemeines	17
§ 1 Gebührenpflicht	17
§ 2 Fälligkeit	17
§ 3 Gebührenpflichtige	17
§ 4 Gebührenzuschläge	17
II. Grab- und Bestattungsgebühren	17
§ 5 Reihengräber	17
§ 6 Wahlgräber	17
§ 7 Urnenwahlgräber	18
§ 8 Urnenwahnischen (Stelen)	18
§ 9 Grabstellen für Totgeburten	18
§10a Urnengemeinschaftsgrabfeld	18
§10b Trauerinseln (alle Abteilungen)	18
und Urnenvierfachgrab in der UIV	18
§11 Urnengemeinschaftsgrab im historischen Urnengrab	18
§12 Rasenurnengräber	18
§13a Baumbestattung UIII	18
§13b Baumbestattung UIV	18
III Sonstige Gebühren	18
§14 Gebühr für Gewerbetreibende	18
§ 15 Lohnarbeiten	18
§ 16 Beseitigung von Grabmälern und Grabbepflanzungen	19
§ 17 Exhumierung, Wiederbeisetzung und Umbettung	19
§ 18 Verwaltungsgebühren	20
IV Schlussvorschriften	20
§ 19 Inkrafttreten	20
Grabmal- und Bepflanzungsordnung	21
Präambel	21
I. Grabmale	21
§ 1 Erlaubnispflichtig	21
§ 2 Verfahren	21
§ 3 Ausführung der Grabmale	21
§ 4 Materialien	21
§ 5 Materialverbote	22

§ 6 Stehende Grabmale.....	22
§ 7 Mindeststärke und Standsicherheit.....	22
§ 8 Liegende Grabmale	22
§ 9 Inschriften.....	22
§ 10 Fundamente	23
§ 11 Erhaltungspflichten	23
§ 12 Besondere Vorschriften.....	23
II. Bepflanzung und Pflege der Gräber.....	24
§ 13 Gestaltungsauftrag.....	24
§ 14 Einfassungen	24
§ 15 Blumenschmuck	24
§ 16 Verstöße gegen Grabpflegepflichten.....	25
III. Schlussbestimmungen.....	25
§ 17 Öffnungsklausel.....	25
§ 18 Friedhofsordnung	25

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Roth

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof an der Kreuzkirche steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch- Lutherischen Kirchengemeinde Roth.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet
vom 01.04. bis 30.09 von 7:30 bis 21:00 Uhr
vom 01.10. bis 31.03 von 8:30 bis 16:30 Uhr
- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge von Gewerbetreibenden in Ausübung ihres Auftrags,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu fotografieren, zu filmen oder Fernsehaufnahmen zu erstellen
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) das Mitnehmen von Hunden (außer Blindenhunden)
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
 - l) Zu rauchen
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.- luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, nur mit Genehmigung des/der amtierenden Geistlichen oder erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor

allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

§ 6 **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (3) Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf Montag bis Freitag an Werktagen während der Öffnungszeiten.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 7
Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungs-urkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9
Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10
Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11
Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber/von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12
Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:
 - a) für Kinder unter 2 Jahren 0,80 m
 - b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren 1,10 m
 - c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren 1,30 m
 - d) für Personen über 12 Jahre 1,80 m.
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch oder in Urnennischen beigesetzt.

§ 13
Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,30 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 1,00 m Breite und 1,20 m Länge vorzusehen.

§ 14
Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	20 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	10 Jahre
für Aschen	10 Jahre.

§ 15 **Belegung**

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 12 Absatz 2).
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 26 Absatz 2 und 3).

§ 16 **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 17 **Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 18 **Einteilung der Gräber**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung,
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzung,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

1. Reihengräber

§ 19 **Nutzungsrecht**

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern und das Einebnen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (6) Reihengrabstätten können in Wahlgrabstätten (einfaches Familiengrab) umgewandelt werden, eine Zweitbeisetzung ist aber erst nach Ablauf der ersten Ruhefrist möglich.

2. Wahlgräber

§ 20

Nutzungsrechte

- (1) Wahlgräber sind Grabstellen, die auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengrab) für eine Nutzungszeit von 20 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Wahlgräber bestehen folgende Mindestmaße:
 - a) einfaches Grab .0,90 m
 - b) doppeltes Grab .1,80 m
 - c) dreifaches Grab .2,70 m usw.
- (3) Familiengräber können an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung als Grüfte ausgemauert werden. Die in den Grüften aufzustellenden Säрге müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein. Der vordere Verschluss der Grüfte ist luftdicht, die Wände gegen das umgebende Erdreich dagegen sind möglichst undicht (z. B. Ziegel- oder Backsteinmauern ohne Verputz) herzustellen. Herstellungskosten trägt der Nutzer.
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
- (6) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
- (7) Sind keine Angehörigen im Sinn der Ziff 7 a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (8) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 21
Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22
Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.

§ 23
Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24
Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 25
Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Ordnung.

3. Urnengräber

§ 26
Beisetzung

- (2) In Urnenreihengräbern können nur so viele Urnen beigesetzt werden, wie in der jeweiligen Abteilung vorgesehen ist (Abteilung U 1 bis U3 bis zu 4 Urnen, Stelen bis zu 2 Urnen).
- (3) In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (4) Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.

- (5) Urnen sowie Überurnen müssen bei einer Bestattung in Erdgräbern aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.

§27

Urnengemeinschaftsgrabfeld (UGG)

- (1) Urnengrabstellen im Grabfeld UGG können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle im Grabfeld UGG kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck innerhalb des Grabfeldes, das zuerst mit Rasen begrünt und später bepflanzt wird, abgelegt werden.
- (5) Mitgebrachte Pflanzschalen, Blumen etc. können bis zur Pflanzung des Grabfeldes entlang der Platteinfassung abgestellt werden.
- (6) Die Namensschilder an den Grabmalen werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.
- (7) Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 28

Urnereihengrabfeld (Urnenasengräber)

- (1) Urnengrabstellen im Grabfeld URG (Urnenasengräber) können nur im Todesfall der Reihe nach von der Friedhofsverwaltung vergeben werden.
- (2) Sie werden nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle im Grabfeld xy kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck innerhalb des Grabfeldes, das stets mit Rasen begrünt wird, abgelegt werden.
- (5) Für mitgebrachte Pflanzschalen, Blumen etc. ist ein gesonderter Platz entlang der Mauer vorgesehen.
- (6) Die Inschrift auf der angebrachten Gedenktafel wird von der Friedhofsverwaltung einheitlich gestaltet.
- (7) Die Auflassung der Grabstelle erfolgt ohne Bekanntgabe nach Ende der Ruhezeit.

§ 29

Naturbestattungen unterm Baum (Baumbestattungen) in der UIII

- (1) Die Urnen werden nach Vorgabe der Verwaltung im Bodenbereich des Baumes beigesetzt. Die Grabstelle wird nur im Todesfall vergeben.
- (2) Sie wird nur für die Dauer der Ruhezeit belegt. Es kann keine weitere Beisetzung erfolgen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit auf 20 Jahre ist einmalig bei einer Beisetzung möglich.
- (3) Es wird für die Urnengrabstelle unter dem Baum kein Nutzungsrecht vergeben.
- (4) Eine Bepflanzung kann nicht erfolgen. Ebenso darf kein Grabschmuck abgelegt werden. Alle mitgebrachten und abgelegten Pflanzschalen, Blumen, Kerzen, Schilder etc. werden umgehend von der Verwaltung abgeräumt. Namensnennung erfolgt auf Wunsch durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Auf Wunsch eines Ehepartners kann eine nebenan liegende Grabstelle gegen eine Reservierungsgebühr für diesen freigehalten werden.

Naturbestattungen unterm Baum (Baumbestattung) in der UIV

Siehe § 29 1-5

Hier kann auf der vorgegebenen Pflanzfläche, nach Vorgaben der Bepflanzungsordnung, angepflanzt werden.

§ 30

Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.

V. Kreuzkirche

§ 31

Benutzung der Kreuzkirche

- (1) Die Kreuzkirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Kreuzkirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kreuzkirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 32

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kreuzkirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 34
Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Roth

I Allgemeines

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Fälligkeit

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (3) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
 - a) der die Durchführung der Bestattung beantragt hat.
 - b) der nach dem Bestattungsgesetz für die Bestattung zu sorgen hat (§ 15 BayBestG i. V. mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des BayBestG vom 01.03.2001 (GVBl S. 92) und
 - c) der sich dem Friedhofsträger gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner
- (5) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4 Gebührenzuschläge

Bei Bestattungen an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen wird zu den Grabherstellungskosten ein Zuschlag von 50 % auf die in § 10 aufgeführten Lohnarbeiten erhoben, ausgenommen wenn die Bestattung an diesem Tag aus Gründen des öffentlichen Interesses (zB. bei Seuchen und besonders vielen Sterbefällen) stattfindet.

II. Grab- und Bestattungsgebühren

§ 5 Reihengräber

für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 20 Jahre)	800 €
für Kinder bis zu 5 Jahren (Ruhezeit 10 Jahre)	200 €

§ 6 Wahlgräber

Nutzungszeit 20 Jahre pro Grabstätte:

a) Einzelgräber	800 €
b) doppeltbreite Familiengräber 4 Personen	1.600 €
doppeltbreite Familiengräber 2 Personen	850 €
c) Grabkammern	1.500 €
d) Familiengründe (6 Personen)	2.400 €
Familiengründe (8 Personen)	3.200 €

§ 7 Urnenwahlgräber

Urnenreihengräber (Nutzungszeit 20 Jahre) pro Urne	545 €
Grabplatte (Abteilung U III)	650 €

§ 8 Urnenwahlrischen (Stelen)

Nutzungsdauer 10 Jahre bis 2 Urnen	780 €
------------------------------------	-------

§ 9 Grabstellen für Totgeburten

keine Gebührenerhebung

§10a Urnengemeinschaftsgrabfeld

Nutzungsdauer 10 Jahre incl. Pflege	600 €
-------------------------------------	-------

§10b Trauerinseln (alle Abteilungen)

und Urnenvierfachgrab in der UIV

Nutzungsdauer 10 Jahre	1100 €
Grabplatte einmalig	190 €

§11 Urnengemeinschaftsgrab im historischen Urnengrab

Nutzungsdauer 10 Jahre incl. Pflege	800 €
-------------------------------------	-------

§12 Rasenurnengräber

Nutzungsdauer 10 Jahre	200 €
------------------------	-------

§13a Baumbestattung UIII

Nutzungsdauer 10 Jahre	400 €
Reservierung für Ehepartner (jährlich)	40 €

§13b Baumbestattung UIV

Nutzungsdauer 10 Jahre (für bis zum vier Urnen)	800 €
Grabplatte	190 €

III Sonstige Gebühren

§14 Gebühr für Gewerbetreibende

Gebühr für Gewerbetreibende (jährlich)	50 €
--	------

§ 15 Lohnarbeiten

Herstellungskosten	
(1) Reihengrab	390 €
(2) Familiengrab	390 €
(3) Kindergrab	110 €
(4) Grabkammern Herstellung	180 €
(5) Urnengrab	80 €

(6) Zweitbeisetzung im Urnengrab	45 €
Urnenstelen Herstellungskosten	40 €
(7) Grabvertiefung	140 €
(8) Sonstige Arbeiten je Person und Stunde	40 €
(9) Heckenbepflanzung an den Gräbern:	
einfaches Grab	15 €
Doppelgrab	30 €
jedes weitere Grabfeld	15 €

§ 16 Beseitigung von Grabmälern und Grabbepflanzungen

- (1) Bei Beisetzungen hat der Bestattungspflichtige bzw. Grabnutzungsberechtigte auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung vorhandener Grabmäler, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.
- (2) Beseitigungsmaßnahmen durch die Friedhofsverwaltung sind nur möglich bei der Aufgabe von Grabnutzungsrechten oder in besonders begründeten Ausnahmefällen. Beseitigungsmaßnahmen werden nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet

§ 17 Exhumierung, Wiederbeisetzung und Umbettung

- (1) Exhumierung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes
 - a) Erwachsene und Kinder über 5 Jahre :
 Leichen 550 €; Gebeine 480 €, Urnen 55 €
 - b) Kinder bis 5 Jahre.
 Leichen 225 €, Gebeine 160 €, Urnen 55 €

Für Leichenausgrabungen in der Zeit von 6 Monaten bis 8 Jahre nach der Beerdigung wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
- (2) Für die Wiederbeisetzung einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes werden die Gebühren für Lohnarbeiten nach § 10 berechnet.

§ 18 Verwaltungsgebühren

(1) Ausstellen einer Graburkunde	10,-- €
(2) Bestätigung für Urnenbeisetzung	10,-- €
(3) Grabsteingenehmigungen	30,-- €
(4) Umschreibung eines Grabrechts	10,-- €
(5) Eintragung eines Verstorbenen in das Grab- und Beerdigungsregister ohne Ausstellung einer Graburkunde	10,-- €
(6) Genehmigung einer vorzeitigen Grabrückgabe	25,-- €
(7) Nachträgliche Veränderung am Grab	15,-- €
(8) Kirchenverwaltungsgebühren (Mesner, Organist, Benützung Kreuzkirche, Heizung)	100,-- €

IV Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Kirchengemeinde Roth

Präambel

Bei dem Friedhof der Kirchengemeinde Roth handelt es sich um einen Nicht- Monopolfriedhof in der politischen Gemeinde Roth. Die Friedhofsverwaltung erlässt daher besondere Gestaltungsvorschriften, um eine würdige, christliche Bestattungsstätte zu schaffen. Grabplätze ohne besondere Gestaltungsvorschriften stehen auf dem städtischen Friedhof zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, dort eine Grabstätte zu erwerben.

I. Grabmale

§ 1 Erlaubnispflichtig

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3 Ausführung der Grabmale

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Materialien

- (1) Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erwünscht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammensetzung genehmigt sein.
- (3) Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich unerwünscht ist ebenso wie polierte und schwarze Grabsteine.

§ 5 Materialverbote

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 6 Stehende Grabmale

- (1) Stehende Grabmale dürfen 2/3 der zulässigen Grabbreite nicht überschreiten.
- (2) Die Grabmale aus Stein oder Holz dürfen nicht höher als 1,25m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Reihen- und Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten.
- (3) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
- (4) Grabflächen dürfen nur zu max. 2/3 mit Steinplatten abgedeckt werden.

§ 7 Mindeststärke und Standsicherheit

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten werden, vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 8 Liegende Grabmale

- (1) Liegende Grabmale sind verboten.

§ 9 Inschriften

- (3) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (4) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (5) Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 10 Fundamente

- (6) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (7) Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
- (8) Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
- (9) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
- (10) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 11 Erhaltungspflichten

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.
- (4) Die Richtlinien der Gartenbaugenossenschaft Kassel sind zu beachten.

§ 12 Besondere Vorschriften

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.

- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 13 Gestaltungsauftrag

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
- (2) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und weiterhin unterhalten werden.
- (3) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- (4) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.
- (5) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (6) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln durch den Friedhofsbenutzer ist nicht erlaubt.

§ 14 Einfassungen

- (1) Einfassungen müssen in Form, Material und Größe dem Grabmal entsprechen.

§ 15 Blumenschmuck

- (1) Verwelkte Blumen und Bäume sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 16 Verstöße gegen Grabpflegepflichten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die Nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die Nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 17 Öffnungsklausel

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 18 Friedhofsordnung

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.